



**Inhalt:**

- 1. Verbandsgemeinde Westliche Börde: Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018**  
**2. Impressum**

Verbandsgemeinde Westliche Börde  
 Der Verbandsgemeindebürgermeister

**Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde für das Haushaltsjahr 2018**

Auf Grund des § 100 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288) hat der Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 18.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Verbandsgemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
  - a) Gesamtbetrag der Erträge 9.438.900 EUR
  - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 9.438.900 EUR
2. im Finanzplan mit dem
  - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 9.315.800 EUR
  - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 9.048.700 EUR
  - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 5.094.100 EUR
  - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 11.783.700 EUR
  - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 6.277.800 EUR
  - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 152.400 EUR festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.277.800 EUR festgesetzt. Die Kreditaufnahme dient zur Finanzierung von Investitionen „Breitband“ in Höhe von 5.679.900 EUR, von Investitionen „Ersatzneubau Rathaus“ 245.400 EUR (Eigenanteil) und für Investitionen im Technikbereich des Bauhofes in Höhe von 352.500 EUR.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigungen) wird auf 0 EUR festgesetzt. Davon Verpflichtungsermächtigungen zur Finanzierung Breitband in Höhe von 0 EUR.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 10.600.000 EUR festgesetzt. Davon Anteil Liquiditätssicherung zur Vorfinanzierung Breitband in Höhe von 9.000.000 EUR.

**§ 5**

Die Hebesätze für die Verbandsgemeindeumlage der Gemeinden werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

- a) 55,10 % auf die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A und B
- b) 55,10 % auf die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer
- c) 55,10 % auf die Steuerkraftzahl des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer
- d) 55,10 % auf die Steuerkraftzahl des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer
- e) 55,10 % auf die allgemeinen Finanzzuweisungen 2017

**§ 6**

1. Der Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt wird erforderlich, wenn der zu erwartende Fehlbetrag 5 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt gelten
  - a) Geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht mehr als 30.000 EUR betragen.
  - b) Geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie deren Aufwendungen und Auszahlungen für die Planung von Investitionen bis zu einem Betrag von 15.000 EUR.
4. Als Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung -KomHVO für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden 100.000 EUR festgesetzt.
5. Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 KomHVO gelten Veränderungen der Ansätze von Erträgen/Einzahlungen, Aufwendungen/Auszahlungen, in Höhe von 1 v.H., die im Nachtragshaushaltsplan berücksichtigt werden müssen.
6. Als erheblich im Sinne von § 48 Abs. 1 KomHVO gelten Abweichungen der Jahresergebnisse von den fortgeschriebenen Haushaltsansätzen, wenn sie einen Betrag von 5.000 EUR übersteigen.

Gröningen, 18.12.2017



**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde für das Haushaltsjahr 2018**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz zur Einsichtnahme vom 12.03.2018 bis 06.04.2018 in der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Grabenstraße 14, 39397 Gröningen und in der Außenstelle Hamersleben Columbusstraße 26, 39393 Am Großen Bruch während der Dienstzeiten montags von 9.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr, dienstags von 9.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr, mittwochs von 9.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr und donnerstags von 9.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4, 108 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz LSA und § 23 FAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Börde Sachgebiet Kommunalaufsicht am 20.02.2018 unter Aktenzeichen 30.10.2.VbGWB.VbG.2018HHS erteilt worden.

Gröningen, 28.02.2018  
  
 Fabian Stankewitz  
 Verbandsgemeindebürgermeister

